

Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

GKV-Spitzenverband  
Frau Irina Riesen  
Reinhardtstraße 30  
10117 Berlin

24.10.2013/rei

Telefon +49 30 37711-0  
Durchwahl 37711-420  
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

uda.bastians@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Dr. Uda Bastians

Aktenzeichen  
50.53.08 D

## Beitragsbemessung in Einrichtungen

Sehr geehrte Frau Riesen,

wie so oft bei komplexen Fragen lauert die Tücke im Detail. Trotz unserer schon recht umfangreichen Empfehlung zur Rückabwicklung der zu viel gezahlten Beiträge bestehen bei den unten näher ausgeführten Punkten noch Klärungsbedarfe.

Wir würden uns freuen, wenn wir hier kurzfristig zu einem gemeinsamen Verständnis kämen.

1. Welcher Personenkreis ist von der Rechtsprechung des BSG und damit von der Rückzahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen betroffen?

Die beiden BSG-Urteile befassen sich mit freiwillig in der gesetzlichen Versicherung versicherten, in Einrichtungen untergebrachten Sozialhilfeempfängern. Allerdings dürfte der Personenkreis weiter zu ziehen sein. Dies dürften Empfänger von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII, die entweder

- freiwillig versichert nach § 9 Abs. 1 SGB V oder
- pflichtversichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind oder
- nach § 189 SGB V als Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten,

da für diese Personen § 7 Abs. 10 BeitrVerfGrSsz direkt bzw. mittelbar gilt.

Nicht von § 7 Abs. 10 BeitrVerfGrSsz betroffen sind Personen, die unter das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte fallen. Wegen der besonderen Beitragsbemessung in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (Festsetzung nach Beitragsklassen, kein Beitragssatz) kann demnach auch die o.g. gemeinsame Verfahrensempfehlung in der beschriebenen Form nicht umgesetzt werden. Insoweit ist fraglich, ob die BSG-Rechtsprechung auch für diesen Personenkreis gilt und wenn ja, wie die Umsetzung der BSG-Urteile erfolgen kann.

2. Ab wann kann eine Geltendmachung der konkreten Rückforderungssummen durch den Träger der Sozialhilfe erfolgen?

In Form der konkreten Beitragsberechnung anhand der in den BSG-Urteilen aufgestellten Maßstäbe dürfte dies nach unserer Auffassung bereits jetzt möglich sein. Bei einer Pauschalabrechnung auf Grundlage des 3,2-fachen Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII müssten die Krankenkassen hierzu vorab ihr Einverständnis erklären. Sofern dies vorliegt, dürfte auch hier bereits jetzt eine Rückabwicklung möglich sein. Viele Krankenkassen verneinen dies und weisen auf die angebliche Voraussetzung einer tatsächlichen Neufestsetzung in den BeitrVerfGrSsz hin.

3. Verjährung der Ansprüche

Grundsätzlich verjähren Erstattungsansprüche nach § 27 Abs. 2 SGB IV binnen 4 Jahren. Die Verjährung wird nach § 27 Abs. 3 SGB IV durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung gehemmt. Teilen Sie und die bei Ihnen organisierten Kranken- und Pflegekassen die Auffassung, dass die Verjährung durch die Streitvereinbarung unterbrochen ist und eine Rückforderung der zu viel gezahlten Beiträge auch für das Jahr 2009 noch im Jahr 2014 möglich ist? Wir fragen dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Krankenkassen die Geltendmachung der konkreten Rückforderungssummen erst akzeptieren wollen, wenn eine tatsächliche Neufestsetzung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler durch den GKV-Spitzenverband erfolgt ist. Sie hatten in Ihrem Schreiben ja darauf hingewiesen, dass dies frühestens zum 01.12.2013 der Fall sein wird. Diese weiteren Verzögerungen im Ablauf dürfen jedoch nicht zulasten der Träger der Sozialhilfe gehen, die seit 2009 zu hohe Beiträge für den betroffenen Personenkreis zahlen.

Darüber hinaus bedarf es nach unserer Auffassung einer verbindlichen Aussage darüber, ob in den Fällen, zu denen keine Musterstreitvereinbarung abgeschlossen wurde, bei jeder Krankenkasse bis zum 31.12.2013 ein Antrag auf Erstattung gestellt werden muss (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB IV) oder ob hierauf verzichtet wird, etwa durch einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung durch die bei Ihnen organisierten Krankenversicherungsunternehmen. Der Verwaltungsaufwand wäre ansonsten sowohl für die Träger der Sozialhilfe als auch die Krankenkassen hoch und vermeidbar.

4. Verzinsung

Die jeweils individuelle Berechnung der Rückforderungshöhe stellt angesichts der Verzinsungsregelungen die Träger der Sozialhilfe vor erhebliche Probleme. Könnten Sie sich eine verwaltungseinfachere Umsetzung von § 3 der Mustervereinbarung vorstellen? Eine Pauschallösung (auch für die Fälle ohne Streitvereinbarung, die ansonsten nach § 27 Abs. 1 SGB IV abzurechnen wären) würde nach unserer Einschätzung Krankenkassen und Trägern der Sozialhilfe entgegenkommen.

Wir würden uns freuen, wenn wir bei den genannten Punkten zu Lösungen kommen könnten. Daneben wäre es zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand hilfreich, wenn Sie uns eine Übersicht zur Verfügung stellen könnten, zu welchem Zeitpunkt (01.01. oder 01.07.2009) die jeweiligen Krankenkassen die (damals) neuen Beitragsgrundsätze im Jahr 2009 umgesetzt haben. Nach unserer Einschätzung dürfte es auch im Interesse der Krankenkassen liegen, nicht in jedem Einzelfall für jeden einzelnen Träger der Sozialhilfe Fragen zum vorgenannten Umsetzungszeitpunkt beantworten zu müssen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einzubeziehen, da viele der betroffenen Personen Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, also Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind. Hier hat sich seit unserer Musterstreitvereinbarung in der rechtlichen Zuständigkeit eine bedeutsame Entwicklung ergeben, da seit 2013 die Ausführung der Leistungen im Wege der Bundesauftragsverwaltung erfolgt. Angesichts der damit verbundenen Weisungsrechte des Bundes ist eine Einbeziehung aus unserer Sicht notwendig. Wir werden dem BMAS daher einen Abdruck des Schreibens zur Verfügung stellen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und ein Gespräch zur Verfügung, angesichts der nur noch kurzen Zeit wäre eine kurzfristige schriftliche Positionierung zu den angesprochenen Fragen hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Uda Bastians